



MERKBLATT

Energieberatung Teil A

Richtlinie

Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau
Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 28. Juni 2023

Bitte beachten Sie auch die Vorgaben aus den nachfolgenden Merkblättern bzw. Anlagen in den zum
Zeitpunkt der Antragsstellung aktuellen Versionen:

- Merkblatt Administrative Maßnahmenumsetzung und Auszahlungsverfahren A
- Anlage zum Merkblatt Energieberatung Teil A

Änderungen gegenüber der letzten Version (1.0)

Folgende Punkte wurden zur vorangegangenen Version überarbeitet:

Mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltsgesetzes 2024 hat der Bundestag beschlossen, dass der Haushaltstitel im Wirtschaftsplan des KTF (Klima- & Transformationsfonds), aus dem die gesamtbetriebliche Energieberatung bisher gefördert wurde, ab 2025 entfällt. Dadurch können ab sofort keine neuen **gesamtbetrieblichen** Energieberatungen mehr gefördert werden.

Weiterhin förderfähig sind dagegen **maßnahmenspezifische** Energieberatungen gemäß der Vorgabe nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie. Diese maßnahmenspezifischen Energieberatungen sowie die daraus resultierenden maßnahmenspezifischen CO₂-Einsparkonzepte sind im Kontext der investiven Maßnahmen nach Nr. 3.2 zu beantragen und sodann förderfähig. Daher beziehen sich alle Angaben im nachfolgenden „Merkblatt Energieberatung“ sowie in der „Anlage zum Merkblatt Energieberatung Teil A“ auf die maßnahmenspezifische Energieberatung.

Rein redaktionelle Überarbeitungen werden nicht explizit genannt.



Seite 2 von 7

Allgemeiner Hinweis:

Die BLE behält sich vor, dieses Merkblatt bei Bedarf anzupassen. Es ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle Antragstellung, sofern dieses nicht explizit benannt wird. Sie können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



Inhaltverzeichnis

1. Fördergegenstand	4
2. Voraussetzungen für die Förderung	4
3. Anforderungen an sachverständige Personen	5
4. Förderausschlüsse	5
5. Vorgaben zur Dokumentation/Ergebnisdarstellung/Durchführung/Anschlussförderung	6
6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Zuwendungsgrenzen	6
7. Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit als sachverständige Person	6



Seite 4 von 7

1. Fördergegenstand

Förderfähig im Rahmen des Förderbereichs Nr. 3.2 CO₂-Einsparung nach Energieberatung ist die Durchführung einer maßnahmenspezifischen Energieberatung zur Erschließung von

- energetischen Einsparpotentialen, oder
- Potentialen zur Integration erneuerbarer Energien

und jeweils daraus resultierenden CO₂-Einsparungen mit abschließender Dokumentation und Ergebnisdarstellung in Form eines maßnahmenspezifischen CO₂-Einsparkonzeptes.

Die maßnahmenspezifische Energieberatung kann bereits vor Antragstellung einer Fördermaßnahme nach 3.2 begonnen werden¹. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind KMU, die landwirtschaftliche Primärprodukte erzeugen und eine Niederlassung in Deutschland besitzen.

KMUs werden wie folgt definiert:

Unternehmensklassen	Beschäftigte Personen	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	Bis 9	bis 2 Mio. Euro
Kleine Unternehmen	10 bis 49	2 bis 10 Mio. Euro
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	10 bis 50 Mio. Euro

Des Weiteren gelten die folgenden Voraussetzungen an die Energieberatung:

- Die maßnahmenspezifische Energieberatung muss durch eine von der BLE nach Nummer 7.1 der o. g. Richtlinie zugelassene sachverständige Person durchgeführt werden;
- die Durchführung und die Ergebnisse der maßnahmenspezifischen Energieberatung müssen durch ein maßnahmenspezifisches CO₂-Einsparkonzept, welches den Anforderungen der „Anlage zum Merkblatt Energieberatung A“ entspricht, nachgewiesen werden;
- Verhältnismäßigkeit zwischen Zuwendung und Beratungsleistung muss gegeben sein;
 - empfehlenswert sind Beratungen, die nach Stundenaufwand berechnet werden;

¹ Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Empfohlen wird daher eine zeitnahe Koppelung der maßnahmenspezifischen Energieberatung und der Beantragung nach Nr. 3.2 der o.g. Richtlinie.



- von Pauschalbeträgen, die keine Verhältnismäßigkeit zum Aufwand darstellen, ist möglichst abzusehen;
- sie basiert auf aktuellen, gemessenen und belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch, wie z. B. Lastprofilen;
- geschätzte Energieverbräuche von zukünftigen Energieverbrauchern müssen im CO₂-Einsparkonzept plausibilisiert und verständlich belegt werden;
- die Energieberatung darf keine Klauseln enthalten, die verhindern, dass die Ergebnisse des Energieaudits an qualifizierte/akkreditierte Energiedienstleister weitergegeben werden.

3. Anforderungen an sachverständige Personen

- Im Rahmen ihrer sachverständigen Tätigkeit ist die sachverständige Person im Auftrag des Antragstellers auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrags tätig;
- die sachverständige Person hat ihre Tätigkeit mit berufsmäßiger und fachmännischer Sorgfalt auszuführen;
 - dies beinhaltet eine hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutrale sowie technologieoffene Energieberatung;
 - die sachverständige Person darf keine Provisionen oder sonstige geldwerten Vorteile erhalten, welche sie dazu bewegen, von dem zuvor genannten Punkt abzuweichen;
- die sachverständige Person muss über die entsprechende **Zuverlässigkeit** verfügen, Energieberatungen durchzuführen; insbesondere die Inhalte der Förderrichtlinien der BLE müssen den antragstellenden Unternehmen korrekt vermittelt werden;
 - bei sich wiederholenden und anhäufenden Auffälligkeiten oder Missachtung der Mitteilungspflichten behält sich die BLE vor, eine Ablehnung auf Wiederezulassung oder einen Widerruf der Zulassung vorzunehmen. Dies führt automatisch zur Streichung aus dem Register unserer sachverständigen Personen.

4. Förderausschlüsse

Ausgeschlossen nach Nummer 2.1 der o. g. Richtlinie sind:

- Unternehmen, die nach Nummer 6 der o. g. Richtlinie nicht antragsberechtigt sind;
- Darstellungen von Maßnahmen und Vorhaben, die nach Nummer 3 Buchstabe a) bis u) der o. g. Richtlinie ausgeschlossen sind;
- Beratungen, die mehrere Unternehmen einschließen (Unterscheidung zwischen Unternehmen und Betrieb beachten!).



5. Vorgaben zur Dokumentation/Ergebnisdarstellung/Durchführung/Anschlussförderung

Die Formvorgabe zur Dokumentation der Energieberatung und Darstellung der Ergebnisse in einem maßnahmenspezifischen CO₂-Einsparkonzept sind der „Anlage zum Merkblatt Energieberatung Teil A“ zu entnehmen. Diese sind verpflichtend einzuhalten.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben und Zuwendungsgrenzen

Es gilt, dass die maßnahmenspezifische Energieberatung als Planungsleistung ein Teil des Investitionsvorhabens ist.

Die für die Inanspruchnahme von Energieberatungsdienstleistungen getätigten Ausgaben zur Erstellung des maßnahmenspezifischen CO₂-Einsparkonzepts, werden nach Nummer 2.1.1 der o. g. Richtlinie bis zu einer Höhe von maximal 2 500 Euro als zuwendungsfähig anerkannt.

Dazu sind die Ausgaben der maßnahmenspezifischen Energieberatung bei Beantragung einer Fördermaßnahme nach Nr. 3.2, in der Eingabemaske „Gesamtfinanzierungsplan“ (unter der Ausgabenposition 0835 „Vergabe von Aufträgen“) zu beantragen.

7. Zulassungsvoraussetzungen zur Tätigkeit als sachverständige Person

Für die Zulassung hat die sachverständige Person folgende Anforderungen vollständig nachweisbar zu erfüllen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder als Berechtigter nach § 21 EnEV in Verbindung mit Anlage 11 Nummer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen oder staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung;
- Nachweis der Qualifikation im landwirtschaftlichen Bereich; gegebenenfalls in Form der erfolgreichen Teilnahme an der Energieberaterschulung Landwirtschaft, wenn keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- Nachweis der Qualifikation im Bereich Energieeffizienz, wenn keine entsprechenden Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung oder landwirtschaftliche Beratung erworben wurden;
- die sachverständige Person darf nicht an einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Unternehmen beteiligt, dort beschäftigt oder beauftragt sein, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im Unternehmen



Seite 7 von 7

verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung und/oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen inklusive dem Ein- oder -Verkauf oder der Vermittlung von Strom oder Wärme anbietet. Die Vermittlung der sachverständigen Person durch ein solches Unternehmen ist ebenfalls unzulässig. Die sachverständige Person darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, soweit an diesem Unternehmen andere vorgenannte Unternehmen mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

Die Beantragung einer Zulassung als sachverständige Person für Energieeffizienz können Sie [hier](#) aufrufen.